

Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG)

Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann die Ausbildung teilweise oder komplett mit verringerter Stundenzahl durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Teilzeitausbildung besteht nicht.

Folgende Regeln sind bei der Teilzeitberufsausbildung zu beachten:

- Die Kürzung der **täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit** darf **nicht mehr als 50 Prozent** der Vollzeitausbildung betragen
- Die **Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich** entsprechend der Kürzung, **höchstens** jedoch bis zum **eineinhalbfachen der regulären Ausbildungsdauer**.
- Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf **ganze Monate abzurunden**.

Die Berufsschule ist an eine im Berufsausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Modell muss deshalb zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung kann sich entsprechend der prozentualen Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit mindern. Auch in der Teilzeitberufsausbildung kann die Verkürzung der Gesamtausbildungszeit gemäß § 8 BBiG oder die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG beantragt werden.

Beispiel 1 – Teilzeit in kompletter Ausbildungszeit, Regelausbildungsdauer 36 Monate

Die tägliche Ausbildungszeit wird von Beginn an von regulär 8 Stunden (VZ) auf 6 Stunden (TZ) gekürzt.

- $8 \text{ Stunden (VZ)} \div 6 \text{ Stunden (TZ)} = 1,3\bar{3}$ (Verhältnissfaktor)
- $36 \text{ Monate (Regelausbildungsdauer)} \times 1,3\bar{3} = 48 \text{ Monate}$ (Verlängerung um 12 Monate)

Die neue Ausbildungsdauer beträgt 48 Monate. Das 1,5-fache der Regelausbildungsdauer ($36 \text{ Monate} \times 1,5 = 54 \text{ Monate}$) wird dabei nicht überschritten.

Beispiel 2 – Teilzeit für einen Zeitraum der Ausbildungszeit, Regelausbildungsdauer 24 Monate

Die tägliche Ausbildungszeit wird nach vier Monaten von regulär 7 Stunden auf 4 Stunden gekürzt.

- $7 \text{ Stunden (VZ)} \div 4 \text{ Stunden (TZ)} = 1,75$ (Verhältnissfaktor)
- $24 \text{ Monate (Regelausbildungsdauer)} - 4 \text{ Monate (bereits durchlaufen)} = 20 \text{ Monate}$
- $20 \text{ Monate} \times 1,75 = 35 \text{ Monate}$
- $4 \text{ Monate (in VZ)} + 35 \text{ Monate (in TZ)} = 39 \text{ Monate}$ (Verlängerung um 15 Monate)

Das 1,5-fache der Regelausbildungsdauer ($24 \text{ Monate} \times 1,5 = 36 \text{ Monate}$) wird dabei überschritten. Die Ausbildungsdauer wird auf 36 Monate gekürzt (Verlängerung um ein Jahr).

Beispiel 3 – Teilzeit für einen Zeitraum der Ausbildungszeit, Regelausbildungsdauer 42 Monate

Die tägliche Ausbildungszeit wird nach einem Jahr von regulär 8 Stunden auf 5,5 Stunden gekürzt.

- $8 \text{ Stunden (VZ)} \div 5,5 \text{ Stunden (TZ)} = 1,4\bar{5}$ (Verhältnissfaktor)
- $42 \text{ Monate (Regelausbildungsdauer)} - 12 \text{ Monate (bereits durchlaufen)} = 30 \text{ Monate}$
- $30 \text{ Monate} \times 1,4\bar{5} = 43,64 \text{ Monate}$
- Abrundung auf ganze Monate = 43 Monate
- $12 \text{ Monate (in VZ)} + 43 \text{ Monate (in TZ)} = 55 \text{ Monate}$ (Verlängerung um 13 Monate)

Die neue Ausbildungsdauer beträgt 55 Monate. Das 1,5-fache der Regelausbildungsdauer ($42 \text{ Monate} \times 1,5 = 63 \text{ Monate}$) wird dabei nicht überschritten.